

PROTOKOLL

über die 9. ordentliche Sitzung des Gemeinderates

der Stadt Steyr

am Donnerstag, 25. November 2010, im Rathaus, 1. Stock hinten,

Gemeinderatssitzungssaal.

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Anwesend:

BÜRGERMEISTER:

Gerald Hackl als Vorsitzender

VIZEBÜRGERMEISTER:

Gerhard Bremm
Walter Oppl
Gunter Mayrhofer

STADTRÄTE:

Wilhelm Hauser
Ingrid Weixlberger
Markus Spöck (ohne GR Mandat)
Dr. Helmut Zöttl

GEMEINDERÄTE:

Kurt Apfelthaler
Rudolf Blasi
Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner
Roman Eichhübl
OAR Ernst Esterle
Helga Feller-Höller
MMag. Michaela Frech
Mag. Wolfgang Glaser
Michaela Greinöcker
Ing. Wolfgang Hack
Kurt-Werner Haslinger
Beatrix Hesselberger
Rosa Hieß
TOAR Ing. Franz-Michael Hingerl
Josef Holzer

VOK Thomas Kaliba
Mag. Reinhard Kaufmann
Dir. OStR Mag. Gerhard Klausberger
Ing. Kurt Lindlgruber
Florian Schauer
Dr. med. Michael Schodermayr
BeD Birgit Schörkhuber
Rudolf Schröder
SR Mag. Erwin Schuster
Silvia Thurner
Ursula Voglsam
Eva-Maria Wührleitner

VOM AMT:

MD OSR Dr. Kurt Schmidl
SR Mag. Helmut Lemmerer
SR Dr. Martina Kolar-Starzer
Dr. Michael Chvatal
OMR Mag. Helmut Golda

ENTSCULDIGT:

Monika Freimund
Mag. Elisabeth Gruber

PROTOKOLLFÜHRER:

AR Thomas Schwingshackl
Brigitte Schwarz
Sandra Anselgruber

Die ordnungsgemäße Einladung erfolgte gemäß § 18 (1a) GOGR

TAGESORDNUNG:

- 1) ERÖFFNUNG DER SITZUNG FESTSTELLUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN EINBERUFUNG, DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER
- 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN
- 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS
- 4) AKTUELLE STUNDE
- 5) KENNTNISNAHME VON BESCHLÜSSEN DES STADTSENATES gem. § 54 Abs. 3 StS (Die Unterlagen wurden zu den jeweiligen Stadtsenatssitzungen an alle Gemeinderatsmitglieder zugestellt. Eine gelistete Aufstellung der gefassten Beschlüsse liegt dieser Einladung bei.)
- 6) VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

Kenntnisnahme von Beschlüssen des Stadtsenates gemäß Pkt. 5 der Tagesordnung:

Fin-236/09

Röm.-Kath. Pfarramt Münchenholz; Auflagenerfüllung für die dritte KG-Gruppe

VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

gemäß Pkt. 6 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:

- 1) FW-15/10 Ankauf von 255 Stk. Rufempfängern inkl. Ladegeräte für die Freiwillige Feuerwehr Steyr
- 2) BauGru-66/09 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.44; Wohnungsgenossenschaft Styria
- 3) BauGru-4/10 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2-46; Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes 1.37; Hexenkessel
- 4) Präs-608/10 Antrag der Grünen Steyr an den Gemeinderat betreffend Resolution an die Bundesministerin f. Inneres; sofortiger Abschiebestopp für Minderjährige sowie generelles Bleiberecht für integrierte und unbescholtene Drittstaatsangehörige

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:

- 5) Fin-133/10 Bedarfszuweisungsmittel für den Neubau des Eingangsgebäudes der Kunsteisbahn Steyr; Weiterleitung einer Landesförderung
- 6) Sport-3/10 Sportehrenzeichenverleihung 2010
- 7) Fin-110/10 Nachtragsvoranschlag 2010

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER WALTER OPPL:

- 8) BauR-1/10 Straßenauflassung Rudolf Aigner GmbH
- 9) GHJ2-9/09 Generalsanierung Bürgerspital (Christkindlwelt)
- 10) BauR-3/10 Zufahrtsstraße zur Wohnungseigentumsanlage Punzerstraße 49; Übernahme ins öffentliche Gut

BERICHTERSTATTER STADTRAT WILHELM HAUSER:

- 11) Stw-133/10 Städt. Wasserversorgung; Wassergebühren; Änderung zum 1. 1. 2011
- 12) Stw-134/10 Stadtbus; Preisanpassungsvorschlag Stadtbus per 1. 1. 2011
- 13) Stw-142/10 Gas-Handel; Erdgaspreisveränderung per 1. 1. 2011 aufgrund steigender Einkaufspreise (Basis = Prognose Econ Gas von 10-2010)
- 14) Ges-9/97 Bezirksabfallverbände Holding GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages

BERICHTERSTATTER STADTRAT MARKUS SPÖCK:

- 15) Wa-15/04 Hochwasserschutzprojekt Steyr „Ennsfluss-Eintiefung“; Vorfinanzierung; Dringlichkeitsbeschluss
- 16) K-1/10 Verleihung des Ehrenzeichens „Steyrer Panther 2009“; Auszeichnung der Stadt Steyr für besondere Verdienste in der Denkmalpflege
- 17) BauH-234/10 Taborstiege; Erneuerung der Brüstungsmauer im unteren Stiegenbereich; Dringlichkeit
- 18) BauBrü-3/08 Steyrbrücke – Instandsetzung; 2. Bauabschnitt; Vergabe

BERICHTERSTATTERIN STADTRÄTIN INGRID WEIXLBERGER:

- 19) Fin-164/10 Tarif- und Gebührenordnung für das APT ab 01.01.2011
- 20) Fin-23/04 Tarif- und Gebührenordnung für das APM ab 01.01.2011

BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:

Zu Pkt. 1) BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER:

Als Protokollprüfer werden GRⁱⁿ Rosa Hieß und GR Mag. Wolfgang Glaser nominiert

Zu Pkt. 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN:

Keine vorhanden!

Zu Pkt. 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS:

Aktivitäten der Gruppe „Komani Come Home“

Am 18. November 2010 waren Vertreter der Gruppe „Komani Come Home“ offiziell im Rathaus um den Bürgermeister Gerald Hackl 2.300 Unterschriften zu überbringen, die im Zuge dieser Aktivität gesammelt wurden. Bürgermeister Hackl hatte zu diesem Gespräch mit Herrn Martin Kreundl und Frau Britta Aicher gebeten, um Ihnen die Position der Stadt Steyr darzulegen. Bürgermeister Gerald Hackl erklärte, dass die Stadt Steyr in dieser Angelegenheit als Behörde zuständig und von Gesetzes wegen negativ zu entscheiden hatte. Die Unterschriften bleiben bei der Stadt, da die Stadt der Adressat dieser Gruppe war.

Land Oberösterreich und Stadt Steyr gehen gemeinsamen Wege um Steyrer Verkehrsprobleme zu lösen

Mit einer politischen Vereinbarung zwischen der Stadt Steyr und dem Land Oberösterreich wurde am 22. November 2010 ein Fundament für eine gemeinsame Lösung der Verkehrsprobleme in Steyr gelegt.

Konkret ging es bei der Vereinbarung um folgende Straßenprojekte:

Steyrer Westspange
Tabor- und Posthofknoten
Vierstreifige Ennser Straße

Das Gesamtinvestitionsvolumen wird rund 35,30 Millionen Euro betragen. Das Land Oberösterreich wird nach derzeitigem Stand rund 30,2 Millionen Euro (ca 86 %) der Kosten übernehmen. Die Restfinanzierung liegt in den Händen der Stadt Steyr.

Steyrer Westspange

Die Umsetzung der 27 Millionen Euro teuren Steyrer Westspange erfolgt in der kommenden Legislaturperiode (2015 – 2021). Die Trassenverordnung für die 4,1 Kilometer lange Steyrer Westspange soll bereits bis Ende der laufenden Legislaturperiode vorliegen.

Geplanter Trassenverlauf

Die Umfahringstrasse der "Westspange Steyr" soll von der B 115 Eisenstraße, Bereich Gleink – Sommerhuber, zur Wolfener Landesstraße (Tischlerei Wögerer) und von dort zur B 122 Voralpen Straße, im Bereich der Stadtgrenze Steyr/Sierning, verlaufen.

Laut Verkehrsprognosen ist im Jahr 2015 mit einem Verkehrsaufkommen von 12.000 – 14.000 Kraftfahrzeugen am Tag zu rechnen.

Tabor- und Posthofknoten

Der bestehende "Taborknoten" weist zur Zeit teilweise Überlastungen auf. Durch die Umplanung des Taborknotens in einen zentralen T-Knoten wird die Verkehrsqualität wesentlich gesteigert. In Verbindung mit der Zusammenlegung der zur Zeit versetzten Kreuzungen Porsche- und Posthofstraße in einen zentralen Knoten, besteht die Möglichkeit einen koordinierten Doppelknoten "Tabor- und Posthofknoten" mit je einer Verkehrslichtsignalanlage zu errichten. Über den zentralen Porsche/Posthofknoten kann für den südlichen Bereich des "Tabors", wie Posthofstraße und Kasernengelände bzw. Stadthalle Steyr eine verkehrssichere Erschließung erreicht werden. Für den Fußgängerverkehr besteht die Möglichkeit einer sicheren Querung durch zusätzlich vorgelagerte Fußgängerampeln, welche synchron mit der VLSA des Taborknotens geschaltet werden und somit einen optimalen Verkehrsfluss, aber auch eine komfortable und sichere Querungsmöglichkeit für die Fußgänger sicherstellt.

Für den Tabor- und Posthofknoten ist eine Fertigstellung bereits noch in dieser Legislaturperiode geplant. Die Baukosten für die zwei Baulose mit einer Gesamtlänge von 800 Meter werden sich auf rund 5,3 Millionen Euro belaufen.

Zur zukünftigen Straßenerhaltung:

Das Land Oberösterreich wird die Erhaltung der Westspange übernehmen. Die Stadt Steyr übernimmt die Ennser Straße und Wolfener-Straße südlich bzw. östlich der Westspange nach Realisierung der Westspange. Die Übernahme der Ennser Straße erfolgt jedoch erst nach dem 4-streifigem Ausbau.

Hochwasserschutz: Bauarbeiten beginnen

Am Montag, den 22. November 2010 begannen die Arbeiten für den dritten und letzten Teil des Hochwasser-Schutzprogramms in Steyr. Dabei wurde das Bett der Enns eingetieft. Etwa 200.000 Kubikmeter Material werden die Bagger aus dem Fluss holen. Verkehrsteilnehmer müssen während der Arbeiten auf der Haratzmüllerstraße im Bereich Pumpwerk-Einmündung Paddlerweg mit Behinderungen durch Lkw rechnen.

Die Kosten für die dritte Ausbaustufe betragen etwa 2,7 Millionen Euro. Mehr als 7 Millionen Euro wurden bereits für die Hochwasserschutz-Stufen 1 und 2 aufgewendet.

Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage

Die Arbeitslosenquote im Oktober 2010 betrug 5,8 % und ist im Vergleich zum Vormonat 0,5 % niedriger. Auch gegenüber dem Vergleichsmonat im Vorjahr verringerte sie sich um 1,6 %. Die Gesamtsumme der vorgemerkten Arbeitslosen betrug im Oktober 2010 2.307 Personen. Diese verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 4 % (d.s. 96 Personen) und auch gegenüber dem Vorjahr verringerte sie sich um 21 % (d.s. 615 Personen).

Im Oktober 2010 waren 456 offene Stellen gemeldet, das sind im Vergleich zum Vormonat um 17 Stellen weniger und gegenüber dem Vorjahr um 32 Stellen mehr.

Zu Pkt.4) AKTUELLE STUNDE

Keine vorhanden!

Begründung:

In den letzten Wochen und Monaten haben zahlreiche tragische Fälle von Abschiebungen Minderjähriger sowie gut integrierter Familien aus Österreich die Öffentlichkeit bewegt und berührt. Während alle politisch Verantwortlichen die Schuld für menschenunwürdige Abschiebungen von sich weisen – sowie etwa im Fall der Steyrer Zwillinge Komani – werden weitere Fälle bekannt, die einer zivilisierten Gesellschaft unwürdig sind: So wurde etwa im Juni ein fünf Monate alter Säugling, Sohn eines Österreicher, nach Tschechien abgeschoben. Aktuell ist auch eine Familie aus Steyr, die sich bereits seit sechs Jahren in Österreich aufhält, von Abschiebung bedroht.

Die akute Gefahr von Abschiebungen – auch von Steyr/Innen und Steyrer – macht eine umgehende Willensäußerung des Gemeinderates der Stadt Steyr für einen Abschiebestopp für Minderjährige und das Eintreten für ein menschengerechtes Bleiberecht nötig.

Der Herr Bürgermeister wurde ersucht, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu geben, der Bundesministerin für Inneres die Resolution zur Kenntnis zu bringen und ihren Inhalt in geeigneter Art und Weise bei allen zuständigen Stellen zu unterstützen.

Zusatzantrag zu Präs-608/10 gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Steyr stellen zu Tagesordnungspunkt 4 der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2010 (Antrag der Grünen Steyr betreffend Resolution an die Bundesministerin f. Inneres; sofortiger Abschiebestopp für Minderjährige sowie generelles Bleiberecht für integrierte und unbescholtene Drittstaatsangehörige) gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Steyr folgenden

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat der Stadt Steyr forderte die Bundesministerin für Inneres auf, sofortige Maßnahmen zu setzen, die eine Schubhaft für Minderjährige verhindern sowie ein generelles Bleiberecht an integrierte und unbescholtene Drittstaatsangehörige, die sich seit mindestens 5 Jahren im Bundesgebiet aufhalten, zu gewähren. Weiters möge die Bundesministerin für eine rasche, menschenrechtskonforme und humanitäre Reform des österreichischen Fremdenrechts Sorge tragen.

Bürgermeister Gerald Hackl eh.
Vizebürgermeister Gerhard Bremm eh.

Diskussionsbeiträge von:

*Gemeinderat Roman Eichhübl
Gemeinderat Kurt Apfelthaler
Gemeinderat Mag. Reinhard Kaufmann
Gemeinderat Dr. Michael Schodermayr*

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1
GRⁿ Rosa Hieß*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Hauptantrag wurde in Verbindung mit dem Abänderungsantrag wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **33**

Zustimmung: **27**

SPÖ 17 – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StRⁱⁿ Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GRⁱⁿ Helga Feller-Höller; GR Kurt-Werner Haslinger; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GRⁱⁿ Birgit Schörkhuber; GR Rudolf Schröder; GR Mag. Erwin Schuster; GRⁱⁿ Silvia Thurner)

WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 8 – (Vbgm. Gunter Mayrhofer; GRⁱⁿ Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner; GRⁱⁿ MMag. Michaela Frech; GR Mag. Wolfgang Glaser; GR Ing. Wolfgang Hack; GR Florian Schauer; GRⁱⁿ Ursula Voglsam; GRⁱⁿ Eva-Maria Wührleitner)

GRÜNE 2 – (GR Kurt Apfelthaler; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

Ablehnung: **6**

FPÖ 6 – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GRⁱⁿ Michaela Greinöcker; GRⁱⁿ Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

Stimmenthaltungen: ---

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:

5) Fin-133/10

Bedarfszuweisungsmittel für den Neubau des Eingangsbäudes der Kunsteisbahn Steyr; Weiterleitung einer Landesförderung.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes des Geschäftsbereiches für Finanzen vom 21.10.2010, wurde der Weiterleitung der vom Land Oberösterreich gewährten Bedarfszuweisung in der Höhe von € 100.000,- an die Stadtwerke Steyr, für den Neubau des Eingangsbäudes der Kunsteisbahn, zugestimmt.

Zu diesem Zweck wurde bei VAST 5/879000/775000 eine Kreditüberschreitung in der Höhe von € 100.000,- für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt. Die Deckung der Kreditüberschreitung hat durch die Bedarfszuweisung in gleicher Höhe zu erfolgen.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

6) Sport-3/10

Sportehrenzeichenverleihung 2010

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Auf Grund des Amtsberichtes der Fachabteilung Schule und Sport vom 13.10.2010 wurde folgenden Personen, die durch hervorragende Leistungen im sportlichen Wettkampf das Ansehen der Stadt Steyr erhöhen bzw. auf dem Sportsektor Außerordentliches geleistet oder sich Verdienste erworben haben, als Anerkennung das „Sportehrenzeichen der Stadt Steyr“ verliehen.

SPORTEHRENZEICHEN FÜR SPORTLER IN BRONZE:

Gemäß III A/3. der Richtlinien wird das Sportehrenzeichen der Stadt Steyr an **Sportler in bronzenener Ausführung** für die **Erringung eines österreichischen Staatsmeistertitels** in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb, für die **dreimalige Erringung eines Landesmeistertitels** in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb sowie für die **fünfmalige Erringung eines Stadtmeistertitels** in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb verliehen.

- 1. Ulrike Mayr, Jg. 1970 – ASKÖ Kickboxclub Steyr**
2-fache Landesmeisterin 2007 – im Semi- und Leichtkontakt -55 kg
2-fache Landesmeisterin 2008 – im Semi- und Leichtkontakt -55 kg
2-fache Landesmeisterin 2009 – im Semi- und Leichtkontakt -50 kg
- 2. Elvedin Hajdarevic, Jg. 1979 – ASKÖ Kickboxclub Steyr**
2-facher Landesmeister 2008 – im Semi- und Leichtkontakt -89 kg
2-facher Landesmeister 2009 – im Semi- und Leichtkontakt -89 kg
2-facher Landesmeister 2009 – im Semi- und Leichtkontakt -94 kg
- 3. Magdalena Kotek, Jg. 1995 – Turnverein Steyr 1861**
Staatsmeisterin 2009 – im Trampolin-Synchronspringen mit Anja Wallentin
- 4. Anja Wallentin, Jg. 1995 – Turnverein Steyr 1861**
Staatsmeisterin 2009 – im Trampolin-Synchronspringen mit Magdalena Kotek
- 5. Jakob Wallentin, Jg. 1994 – Turnverein Steyr 1861**
Staatsmeister 2009 – im Trampolin-Synchronspringen mit Martin Spatt
- 6. Martin Spatt, Jg. 1994 – Turnverein Steyr 1861**
Staatsmeister 2009 – im Trampolin-Synchronspringen mit Jakob Wallentin
- 7. Martin Schneiderbauer, Jg. 1982 – Union Steyr**
Landesmeister 2006 und 2007 – im Tennis Herren-Mannschaft
Staatsmeister 2009 – im Tennis Herren-Einzel
- 8. Mag. Stefan Minichberger, Jg. 1980 – Union Steyr**
Landesmeister 2005, 2006 und 2007 – im Tennis Herren-Mannschaft
Stadtmeister 2008, 2009 und 2010 – im Tennis Herren-Einzel
Stadtmeister 2010 – im Tennis Herren-Doppel

SPORTEHRENZEICHEN FÜR FUNKTIONÄRE IN GOLD:

Gemäß III B/1. und 2. der Richtlinien kommen für die Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Steyr Frauen und Männer in Frage, die während einer **25jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit** ohne Unterbrechung in anerkannten Steyrer Sportvereinen oder -verbänden Außerordentliches für den Sport geleistet, das **50. Lebensjahr erreicht** und in den **letzten zehn Jahren** eine oder mehrere maßgebliche Funktionen im Verein ehrenamtlich ausgeübt haben.

- 1. Brigitte Kubisch, Jg. 1951 – Sportverein Forelle Steyr**
von 1981 bis 1995 Schriftführerin
seit 1995 bis dato Finanzreferentin

2. Peter Unger, Jg. 1948 – ASKÖ Schwimmclub Steyr

von 1983 bis 1993 Schieds- und Kampfrichter sowie Organisationsreferent
seit 1993 bis dato Schieds- und Kampfrichter sowie Organisationsreferent und
Obmann-Stellvertreter

3. Günter Almer, Jg. 1957 – ATSV „Vorwärts“ Steyr

von 1984 bis 1993 Sportleiter – Sekt. Schach
von 1994 bis dato Sektionsleiter – Schach

4. Werner Walth, Jg. 1954 – ASKÖ Minigolfclub Steyr

seit 1977 Präsident bzw. Obmann
seit 1977 Beirat ASKÖ Bezirk Steyr
von 1980 bis 1983 Landesfachwart-Stellvertreter Bahnengolf
von 1983 bis 1990 Landesreferent Bahnengolf
seit 1980 Bezirksreferent-Stellvertreter Bahnengolf
seit 2005 bis dato Bezirksreferent

5. Johannes Samwald, Jg. 1950 – Sportverein Forelle Steyr

von 1966 bis 1980 Beirat ATSV Steyr Sektion Handball
von 1987 bis 1996 Beirat ASKÖ Wehrgraben Tennis
von 1992 bis 1998 Sektionsleiter SV Forelle Steyr/Sektion Stocksport
von 1998 bis 2009 Obmann SV Forelle Steyr Hauptverein
von 1999 bis dato Mitglied Stadtsportausschuss der Stadt Steyr
von 2009 bis dato Obmann OK-Komitee Stocksport Europacup 2010

Bei der Abstimmung nicht anwesend: 3

GR Ing. Kurt Lindlgruber; GRⁿ MMag. Michaela Frech; GRⁿ Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

7) Fin-110/10

Nachtragsvoranschlag 2010

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 10.12.2009, Fin-100/09, womit der Voranschlag 2010 genehmigt wurde, wurde im Sinne des beiliegenden Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2010 wie folgt abgeändert:

1. Der ordentliche Haushalt

die Gesamteinnahmen von Euro 100.247.900,-- auf	€101.988.500,--
die Gesamtausgaben von Euro 112.361.100,-- auf	€115.111.300,--
somit einen Abgang in Höhe von	€ 13.122.800,--

2. Der außerordentliche Haushalt

die Gesamteinnahmen von Euro 8.569.400,-- auf	€14.965.200,--
die Gesamtausgaben von Euro 8.569.400,-- auf	€14.965.200,--
somit ausgeglichen	€ 0,--

Die übrigen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2009 betreffend den Voranschlag für das Jahr 2010 bleiben unverändert.

Diskussionsbeiträge von:

*Gemeinderat Roman Eichhübl
Gemeinderätin MMag. Michaela Frech*

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1
GR Mag. Gerhard Klausberger*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER WALTER OPPL:

8) BauR-1/10 Straßenauflassung Rudolf Aigner GmbH

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 LGBl. 84/1991 idgF., wurde die Teilfläche des Grst. 29/8, KG Hinterberg, im Lageplan der Mayrhofer und Hackl Ziviltechniker GesmbH, datiert mit 02.10.2009, gelb lasiert ausgewiesen, als öffentliche Straße der Stadt Steyr wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch aufgelassen.

V e r o r d n u n g

Des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 25. November 2010

Gemäß § 11 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 LGBl. 84/1991 idgF., wurde die Teilfläche des Grst. 29/8, KG Hinterberg, im Lageplan der Mayrhofer und Hackl Ziviltechniker GesmbH, datiert mit 02.10.2009, gelb lasiert ausgewiesen, als öffentliche Straße der Stadt Steyr wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch aufgelassen.

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 65 Abs. 1 des Statutes für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 9 idgF., im Amtsblatt der Stadt Steyr. Die Planunterlagen liegen vom Tage der Kundmachung an in der Fachabteilung für Baurechtsangelegenheiten sowie in der Fachabteilung für Stadtplanung und Stadtentwicklung des Magistrates der Stadt Steyr durch 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Plan liegt auch nach Inkrafttreten während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für jedermann auf.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 4
StR Wilhelm Hauser; GRⁱⁿ Helga Feller-Höllner; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Mag. Erwin Schuster*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der FA für Liegenschaftsverwaltung vom 29.10.2010 wurde der Auftragsvergabe für die Generalsanierung des Bürgerspitals Christkindlwelt, Michaelerplatz, an die Billigstbieter

1. Fa. Lipfert, Steyr - Dachdecker- und Spenglerarbeiten (€ 222.770,75 exkl. USt.)
2. Christian Schögl, Wien – Fassadensanierung (€ 225.830,00 exkl. USt.)
3. Fa. Bachmann, D-83259 Schleching – Zimmererarbeiten (€ 108.880,00 exkl. USt.)
4. Keller Grundbau, Linz - Bodenverbesserungen (€ 53.450,00 exkl. USt.)
5. Fa. Schoiswohl, Steyr – Baumeisterarbeiten (€ 20.739,55 exkl. USt.)
6. Fa. Gegenhuber Grünburg – Blitzschutz (€ 11.250,00 exkl. USt.)
7. stat. Begleitung – DI Fritsch (€ 5.600,00 exkl. USt.)
8. Eigenleistungen GB V (€ 30.000,00 exkl. USt.)
9. Unvorhergesehenes (€ 68.000,00 exkl. USt.)

in Höhe von € 746.600,00 zugestimmt.

Zum genannten Zweck wurden im Rechnungsjahr 2010 Mittel im Ausmaß von € 656.300,-- exkl. USt. bei der VA-Stelle 5/853000/010000 Geschäftsgebäude – Gebäude freigegeben. In das **Rechnungsjahr 2011** ist ein Betrag von **€ 90.300,00 exkl. USt** für die Ausfinanzierung des gegenständlichen Bauvorhabens in den Voranschlag aufzunehmen.

Diskussionsbeiträge von:

Vizebürgermeister Gunter Mayrhofer

Bei der Abstimmung nicht anwesend: 4

GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Mag. Erwin Schuster; GRⁱⁿ Helga Feller-Höller; GRⁱⁿ Michaela Greinöcker

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **30**

Zustimmung: **29**

SPÖ 15 – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StRⁱⁿ Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GR Kurt-Werner Haslinger; GRⁱⁿ Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GRⁱⁿ Birgit Schörkhuber; GR Rudolf Schröder; GRⁱⁿ Silvia Thurner)

WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 7 – (GRⁱⁿ Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner; GRⁱⁿ MMag. Michaela Frech; GR Mag. Wolfgang Glaser; GR Ing. Wolfgang Hack; GR Florian Schauer; GRⁱⁿ Ursula Voglsam; GRⁱⁿ Eva-Maria Wührleitner)

FPÖ 5 – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GRⁱⁿ Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

GRÜNE 2 – (GR Kurt Apfelthaler; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

Ablehnung: ---

Stimmenthaltungen: 1

WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 1 – (Vbgm. Gunter Mayrhofer)

10) BauR-3/10 Zufahrtsstraße zur Wohnungseigentumsanlage Punzerstraße 49; Übernahme ins öffentliche Gut.

Der Antrag wurde wie folgt angenommen:

Aufgrund des Amtsberichts der Fachabteilung für Baurechtsangelegenheiten vom 5. November 2010 wurde die bisherige private Zufahrtsstraße zur Wohnungseigentumsanlage Punzerstraße 49 als Straße für den Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße eingereicht.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 25. November 2010

Gemäß § 11 OÖ Straßengesetz wird verordnet:

Die im Lageplan der FA für Vermessung, datiert mit 17.08.2010, orange ausgewiesene Zufahrtsstraße (Teilfläche aus Grst. Nr. 526/2, KG Hinterberg) zum Wohnobjekt Punzerstraße 49 wurde in das öffentliche Gut der Stadt Steyr übernommen, als Straße für den Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße eingereicht.

Die Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen.

Die Planunterlagen liegen vom Tage der Kundmachung an in der Fachabteilung für Baurechtsangelegenheiten sowie in der Fachabteilung für Stadtplanung und Stadtentwicklung des Magistrates der Stadt Steyr durch 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diskussionsbeiträge von:

Vizebürgermeister Gunter Mayrhofer

Bei der Abstimmung nicht anwesend: 4

GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Mag. Erwin Schuster; GRⁱⁿ Helga Feller-Höller; GRⁱⁿ Michaela Greinöcker

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

BERICHTERSTATTER STADTRAT WILHELM HAUSER:

11) Stw-133/10 Städt. Wasserversorgung; Wassergebühren; Änderung zum 01.01.2011

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Direktion der Stadtwerke vom 22.09.2010 wurde der Erhöhung der Wasserbezugsgebühr und der Einführung einer Wasserzählergebühr für Funkzähler entsprechend dem in der Beilage übermittelten Verordnungstext und der darin enthaltenen Gebührenhöhe zum 01.01.2011 zugestimmt.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und wird gem. § 65 Abs. 1 StS 1992, LGBl Nr. 9/1992, durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundgemacht.

Angenommen in der Sitzung
des Verwaltungsausschusses
für die wirtschaftliche Unternehmung
„Stadtwerke Steyr“ vom 25.10.2010

Es ergeht daher der

ABÄNDERUNGSANTRAG an den Gemeinderat

Der Gemeinderat der Stadt Steyr möge gemäß § 6 iVm § 9 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschließen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Direktion der Stadtwerke vom 22.09.2010 und der zwingenden Vorgabe der OÖ Landesregierung betreffend die Höhe der Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wurde der Erhöhung der Mindestanschlussgebühren und der Wasserbezugsgebühren sowie der Einführung weiterer Wasserzählergebühren (Funkzähler und Verbundzähler m/o Funk) entsprechend der beiliegenden Verordnung und der darin enthaltenen Gebührenhöhen zum 01.01.2011 zugestimmt.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und wird gemäß § 65 Abs. 1 StS 1992 durch zweiwöchentlichen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundgemacht.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 25.11.2010

über die Änderung der die Wasserleitungsanschlussgebühr, die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr regelnde WASSERGEBÜHRENORDNUNG für die Stadt Steyr.

Aufgrund § 1 Abs. 1 lit. b Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. 1958/28 idgF und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I 103/2007, wird verordnet:

Die Wassergebührenordnung für die Stadt Steyr, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 28. 11. 1996, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 10. 12. 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

20 mm	€ 1.733,--
25 mm	€ 3.700,--
32 mm	€ 6.167,--
40 mm	€ 8.222,--
50 mm	€ 14.631,--

80 mm	€ 36.612,--
100 mm	€ 57.606,--
150 mm	€ 131.657,--
200 mm	€ 230.404,--

2. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter bezogenen Wassers € 1,38 exkl. USt.

3. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Wasserzählergebühr für Zähler ohne Funkeinrichtung beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

20 mm	€ 14,20 pro Jahr
25 mm	€ 15,68 pro Jahr
40 mm	€ 26,16 pro Jahr
50 mm	€ 76,28 pro Jahr
80 mm	€ 95,32 pro Jahr
100 mm	€ 107,28 pro Jahr
150 mm und darüber	€ 200,36 pro Jahr

4. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

(2a) Die Wasserzählergebühr für Zähler mit Funkeinrichtung beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

20 mm	€ 20,24	pro Jahr
25 mm	€ 20,24	pro Jahr
40 mm	€ 53,16	pro Jahr
50 mm	€ 80,00	pro Jahr
80 mm	€ 97,88	pro Jahr
100 mm	€ 109,92	pro Jahr
150 mm und darüber	€ 203,08	pro Jahr

(2b) Die Wasserzählergebühr für Verbundzähler ohne Funkeinrichtung beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

80/20 mm	€ 347,88	pro Jahr
100/20 mm	€ 383,08	pro Jahr
150/20 mm	€ 550,40	pro Jahr

Die Wasserzählergebühr für Verbundzähler mit Funkeinrichtung beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

80/20 mm	€ 373,72	pro Jahr
100/20 mm	€ 408,92	pro Jahr
150/20 mm	€ 576,24	pro Jahr

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ist gemäß § 65 Abs. 1 StS 1992, LGBl Nr. 9/1992 durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen.

Diskussionsbeiträge von:

*Gemeinderat Roman Eichhübl
Gemeinderat Ing. Wolfgang Hack
Gemeinderat Thomas Kaliba*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Hauptantrag wurde in Verbindung mit dem Abänderungsantrag wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **34**

Zustimmung: **20**

SPÖ 18 – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StRⁱⁿ Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GRⁱⁿ Helga Feller-Höller; GR Kurt-Werner Haslinger; GRⁱⁿ Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GRⁱⁿ Birgit Schörkhuber; GR Rudolf Schröder; GR Mag. Erwin Schuster; GRⁱⁿ Silvia Thurner)

GRÜNE 2– (GR Kurt Apfelthaler; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

Ablehnung: **13**

WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 8 – (Vbgm. Gunter Mayrhofer; GRⁱⁿ Dr. Birgitta Braunschberger-Lechner; GRⁱⁿ MMag. Michaela Frech; GR Mag. Wolfgang Glaser; GR Ing. Wolfgang Hack; GR Florian Schauer; GRⁱⁿ Ursula Voglsam; GRⁱⁿ Eva-Maria Wührleitner)

FPÖ 5 – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GRⁱⁿ Michaela Greinöcker; GRⁱⁿ Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer;)

Stimmenthaltungen: **1**

FPÖ 1 – (GR Ing. Kurt Lindlgruber)

12) Stw-134/10 **Stadtbus; Preisanpassungsvorschlag Stadtbus per**
01.01. 2011

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Stadtwerke Steyr vom 24.09.2010 über die Preisanpassung für den Stadtbus mit Wirksamkeitsbeginn 01.01.2011 und zufolge des Beschlusses im Verwaltungsausschuss für die wirtschaftliche Unternehmung „Stadtwerke Steyr“ wurde der Anwendung der neuen Beförderungspreise zum genannten Zeitpunkt zugestimmt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1
GR Dr. Michael Schodermayr*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde wie folgt **angenommen**.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bezirksabfallverbände Holding GmbH, FN 159525x des Firmenbuch des LG Linz idF vom 30.04.1997

1. Abänderung Punkt VI Generalversammlung 2. Absatz, 1. Satz:

Bisherige Fassung:

„Die Generalversammlungen finden am Ort des Sitzes der Gesellschaft statt.“

Neue Fassung:

„Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort in Oberösterreich statt.“

2. Abänderung Punkt VI Generalversammlung 3. Absatz:

Bisherige Fassung:

„Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Dabei ist der Tag der Aufgabe des Briefes zur Post und der Tag der Generalversammlung nicht mitzuzählen.“

Neue Fassung:

„Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer mittels Brief, der auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden kann, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Versenden der Einberufung (per Post, Telefax, E-Mail).

3. Punkt VII „Beirat“ entfällt zur Gänze und wird durch nachfolgende Regelung ersetzt:

„VII. Aufsichtsrat:

a) Zusammenfassung und Wahl

Die Gesellschaft hat gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 3 GmbHG einen Aufsichtsrat, für den neben den Bestimmungen dieses Vertrages die §§ 29-33 GmbHG und § 110 ArbVG gelten.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 von den Gesellschaftern zu wählenden Mitgliedern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Generalversammlung bestellt, die über die Entlastung für das 3. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei mitgerechnet. Wird die Entlastung im schriftlichen Weg beschlossen, tritt an Stelle der Beendigung der Generalversammlung der Zeitpunkt, in dem der schriftliche Gesellschafterbeschluss wirksam wird. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder dürfen wieder gewählt werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch eine schriftliche Erklärung in der Weise zurücklegen, dass es nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Erklärung ausscheidet. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, endet die Amtszeit des an seine Stelle tretenden Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes; die Gesellschafter können jedoch abweichende Amtszeiten beschließen.

Unverzüglich nach der Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder, die von den Gesellschaftern zu bestellen sind, wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats:

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Für die Einberufung zu seinen Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und den Sitzungsablauf gelten die nachfolgenden Bestimmungen. In der Geschäftsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.

Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 von der Generalversammlung gewählte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit im Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden - falls dieser an der Abstimmung nicht teilnimmt - diejenige, des stellvertretenden Vorsitzenden, ausschlaggebend.

Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Verfügung über solche Rechte

Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder von Beteiligten an solchen, Veräußerung des eigenen Unternehmens im ganzen oder zum Teil, Errichtung und Auflösung von Betrieben;

Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen

Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten jeder Art, die € 10.000,-- im Einzelfall und € 25.000,-- in einem Geschäftsjahr übersteigen

Investitionen, die € 10.000,-- im Einzelfall und € 25.000,-- in einem Geschäftsjahr insgesamt übersteigen

Gewährung von Darlehen und Krediten und Anleihen

Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieerklärungen und Schuldübernahmen

Bestellung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers

Abschluss von Verträgen, welche über den Umfang des laufenden Betriebes hinausgehen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind

Aufnahme und Aufgaben von Geschäftszweigen und Produktionsarten

die Festlegung allgemeiner Grundsätze über die Geschäftspolitik

Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligung und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG

der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen. Sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht kann ein Beschluss des Aufsichtsrates auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Soweit die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, findet mit Ausnahme des Barauslagenersatzes eine Entlohnung der Aufsichtsratsmitglieder nicht statt.

c) Aufgaben und Befugnisse:

Dem Aufsichtsrat sind die nach dem GmbHG eingeräumten Befugnisse übertragen. Hierzu gehören insbesondere

die Vertretung der Gesellschaft bei Verträgen mit oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung

die Überwachung der Geschäftsführung

die Wahrnehmung der Informations- und Einsichtsrechte

die Einforderung von Geschäftsführungsberichten

die Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschafter

die Prüfung des Jahresabschlusses samt Anhang und Lagebericht

die Einberufung der Generalversammlung, wenn dies das Wohl der Gesellschaft erfordert

die Berichterstattung in der ordentlichen Generalversammlung über seine Tätigkeit und Ergebnisse seiner Prüfung des Jahresabschlusses

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der FA für Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung vom 18.10.2010 wurde an folgende Personen, die sich besonders für die Pflege und Erhaltung von Baudenkmalern in der Stadt Steyr einsetzen und Außergewöhnliches für die Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung geleistet haben, als Anerkennung das Ehrenzeichen „Steyrer Panther“ verliehen.

Gemäß III Abs.1 der Richtlinien werden genannt:

1. Herr Weidinger Roland
2. Frau Isolde Katamay
3. Herr Konsulent Begsteiger Helmut

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 2
Vbgm. Gunter Mayrhofer; GRⁱⁿ Rosa Hieß*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

17) BauH-234/10 Taborstiege; Erneuerung der Brüstungsmauer im unteren Stiegenbereich; Dringlichkeit.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes des GB III/FA Tiefbau vom 21.10.2010 wurde der Vergabe der erforderlichen Arbeiten zur Instandsetzung der Taborstiege/unterer Bereich im Ausmaß von EUR 39.979,98 an die Fa. Lang & Menhofer, Steyr, zugestimmt. Die Mittelaufbringung im Gesamtausmaß von EUR 40.000,-- erfolgt

1. durch Mittelfreigabe in Höhe von EUR 21.300,-- bei der vorgesehenen VSt. 5/612100/002310 „Fuß- und Radwege; Errichtung und Instandhaltung von Stiegen“ (V2/10; diese Mittel werden für die Bruderhausstiege heuer nicht benötigt) und
2. durch Kreditübertragung in Höhe von EUR 18.700,-- von VSt. 5/853000/010000 „Geschäftsgebäude; Gebäude“ nach o.a. VSt. 5/612100/002310. Wegen Dringlichkeit wurde der Magistrat Steyr gemäß § 47 Abs. 5 StS 1929 zum sofortigen Vollzug dieses Beschlusses ermächtigt. Zur Finanzierung dieser Ausgaben ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von EUR 21.300,-- notwendig, die hiermit grundsätzlich genehmigt wurde. Über den Darlehensgeber und die Darlehenskonditionen wird auf Basis einer vom Geschäftsbereich für Finanzen durchzuführenden Ausschreibung noch ein gesonderter Beschluss herbeigeführt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1
Vbgm. Gunter Mayrhofer*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

18) BauBrü-3/08 Steyrbrücke – Instandsetzung; 2. Bauabschnitt; Vergabe.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes des GB III/FA Tiefbau vom 4.11.2010 wurde der Vergabe des 2. Bauabschnittes der Instandsetzungsarbeiten an der Steyrbrücke in Höhe von EUR 190.936,15 inkl. MWSt. an die Fa. Alpine Bau GmbH, Linz, sowie der Aufbringung von zusätzlichen Mitteln im Ausmaß von EUR 9.000,-- für unvorhersehbare Maßnahmen, zugestimmt. Die Mittelfreigabe im Gesamtausmaß von EUR 200.000,-- erfolgt bei der vorgesehenen VSt. 5/612000/002270 „Gemeindestraßen; Straßenbau Brückenerhaltung“. Zur Finanzierung dieser Ausgaben ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von EUR 200.000,-- notwendig, die hiermit grundsätzlich genehmigt wurde. Über den Darlehensgeber und die Darlehenskonditionen wird auf Basis einer vom Geschäftsbereich für Finanzen durchzuführenden Ausschreibung noch ein gesonderter Beschluss herbeigeführt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1
Vbgm. Gunter Mayrhofer*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

BERICHTERSTATTERIN STADTRÄTIN INGRID WEIXLBERGER:

19) Fin-164/10 Tarif- und Gebührenordnung für das APT ab 01.01.2011.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Auf Grund des Berichtes des Alten- und Pflegeheimes Tabor vom 27.08.2010, wurde die Tarif- und Gebührenordnung wie in der Anlage ausgeführt mit Wirksamkeit 01.01.2011 geändert. Außer den Tarifen bleiben alle anderen Bestimmungen der Tarifordnung unverändert.

TARIF- U. GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS ALTEN UND PFLEGEHEIM TABOR IN STEYR

Artikel 1 Gegenstand

- (1) Für Unterkunft, Betreuung, Verpflegung, Beleuchtung, Raumheizung, Reinigung, Waschen und kleine Instandsetzung der Wäsche und Kleidung (ohne chem. Reinigung) ist von den BewohnerInnen ein Heimentgelt im Rahmen eines Standardtarifes zu leisten.
- (2) Für BewohnerInnen, die Pflegegeld beziehen, ist ein erhöhter Pflegeaufwand erforderlich. Dafür ist ein Pflegezuschlag nach Art. 2 (1) Z.2 zu leisten.
- (3) Grundlage für den von den BewohnerInnen zu entrichtenden Pflegezuschlag bilden die Pflegegeldgesetze des Bundes und der Länder.

Artikel 2 Tarife

- (1) Entgelt pro Person:

1. Standardtarif:

Ferdinand Hanusch-Straße	Tagestarif
1-Personen-Wohneinheit	50,00 €
2-Personen-Wohneinheit	41,00 €
Gottfried Koller-Straße	Tagestarif
1-Personen-Wohneinheit	60,00 €
2-Personen-Wohneinheit	48,00 €

2. Pflegezuschlag:

Heimbewohner/Innen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung einer besonderen Betreuung und Hilfe bedürfen, haben zusätzlich zum Standardentgelt einen Pflegezuschlag zu entrichten.

Grundlage für die Vorschreibung des zu entrichtenden Pflegezuschlages ist die jeweilige Einstufung des Heimbewohners in eine Pflegestufe nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes und der Länder oder nach einer sonstigen gleichartigen Vorschrift.

Der Pflegezuschlag beträgt:

In der Stufe 1 und 2: den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld (20% bzw. 10% des Betrages der Stufe 3) verminderten Betrag der jeweiligen Pflegegeldstufe unter Berücksichtigung der Anspruchsübergangsbestimmungen der Pflegegeldgesetze. In den Stufen 3 bis 7: 80% des Betrages der jeweiligen Stufe.

Jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen nach den Pflegegeldgesetzen.

Der Pflegezuschlag beträgt derzeit nach dem BPGG monatlich:

Stufe	Gesamtbetrag	mtl. Zahlbetrag	tägl Zahlbetrag
1	€ 154,20	€ 109,91	€ 3,66
2	€ 284,30	€ 240,01	€ 8,00
3	€ 442,90	€ 354,32	€ 11,81
4	€ 664,30	€ 531,44	€ 17,71
5	€ 902,30	€ 721,84	€ 24,06
6	€ 1.242,00	€ 993,60	€ 33,12
7	€ 1.655,80	€ 1.324,64	€ 44,15

(2) Für Leistungen besonderer Art (z. B. chem. Wäschereinigung, Medikamente, etc.) werden die Ersätze nach den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.

(3) Kurzzeitpflege. Dies ist der mit höchstens 6 Wochen befristete Heimaufenthalt. Es wird der jeweilige Standardtarif verrechnet zuzüglich des Pflegezuschlages in Höhe von mindestens der Pflegestufe 3 nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes und der Länder bzw. der jeweils bereits zuerkannten höheren Pflegestufe.

Artikel 3

Nichtinanspruchnahme von Leistungen (Bettfreihaltetarif)

(1) Für jeden vollen Tag der Abwesenheit werden die reinen Lebensmittelnettokosten (Durchschnitt des Vorjahres mit Stichtag 31.12.) nachgelassen.

(2) Sondernahrung; Bewohner/Innen, die überwiegend mittels Sonde ernährt werden und die Kosten für diese Ernährung von Dritten übernommen werden, werden nach Artikel 3 (1) die reinen Lebensmittelnettokosten nachgelassen.

(3) Für Zeiten des Nichtbezuges des Pflegegeldes (z. B. bei Krankenhausaufenthalt) entfällt auch der tägliche Pflegezuschlag. Der Pflegezuschlag ist jedoch auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

Artikel 4 Tarifanpassung

(1) Standardtarif

Die Tarife gemäß Art. 2 (1) Z.1 sind auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2000 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes oder eines allenfalls an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.

Als Bezugsgröße dient die jeweils für den Monat September veröffentlichte Indexzahl, die jedoch erst jeweils ab Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam wird.

(2) Pflegezuschlag

Änderungen der Pflegegeldgesetze, die eine Auswirkung auf die Höhe des Pflegegeldes haben (betragsmäßig oder prozentuell) bewirken gleichzeitig eine Anpassung des Pflegezuschlages gem. Art. 2 (1) Z.2.

Artikel 5 Umsatzsteuer

In den oa. Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Artikel 6 Vorschreibungen der Leistungsentgelte

(1) Der Aufenthaltstag beginnt mit 0:00 Uhr und endet mit 24:00 Uhr.

(2) Zu- und Abgangstage gelten als volle Aufenthaltstage.

(3) Bei Ein- oder Austritt während eines Kalendermonats errechnet sich der Tarif nach den tatsächlichen Aufenthaltstagen, monatliche Beträge werden mit 1/30 umgerechnet.

(4) Die Heimleitung ist berechtigt, den Pflegezuschlag nach dem tatsächlichen Pflegebedarf vorzuschreiben, wenn der/die Heimbewohner/In seiner Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Daten nicht nachkommt oder die notwendigen Schritte zur Antragstellung des Pflegegeldes ablehnt. Die Feststellung der tatsächlichen Pflegestufe wird nach Vorschlag der Heim bzw. Pflegedienstleitung auf Grund der Pflegedokumentation vom Amtsarzt der Stadt Steyr vorgenommen.

(5) Alle Leistungsentgelte und sonstige Aufwandsätze werden von der Heimverwaltung vorgeschrieben und können mittels Abbuchungsauftrag zu Gunsten des Heimes eingezogen werden. Die Vorschreibung erfolgt monatlich im Vorhinein.

(6) Die Leistungsentgelte sind bis spätestens 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

(7) Nach dem Ableben eines Bewohners/einer Bewohnerin wird den Angehörigen zur Räumung des Zimmers eine Frist von 3 Tagen zugestanden. Sollte die Räumung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, ist ab Beginn des vierten Tages eine Lagergebühr in Höhe von 50 v. H. des Standardtarifes zu entrichten.

Artikel 7 Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Der Bürgermeister: Gerald Hackl

Bei der Abstimmung nicht anwesend: 3

GRⁱⁿ MMag. Michaela Frech; Vbgm. Gunter Mayrhofer; GR Rudolf Blasi

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

20) Fin-23/04 Tarif- und Gebührenordnung für das APM ab 01.01.2011.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Auf Grund des Amtsberichtes des Alten- und Pflegeheimes Münichholz vom 14.09.2010 wurde die Tarif- und Gebührenordnung wie in der Beilage ausgeführt mit Wirksamkeit 01.01.2011 wie folgt festgesetzt:

TARIF- U. GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS ALTEN- UND PFLEGEHEIM MÜNICHHOLZ IN STEYR

Artikel 1 Gegenstand

- 1.) Für Unterkunft, Betreuung, Verpflegung, Beleuchtung, Raumheizung, Reinigung, Waschen und kleine Instandsetzung der Wäsche und Kleidung (ohne chem. Reinigung) ist von den Bewohner/Innen ein Heimentgelt im Rahmen eines Standardtarifes zu leisten.
- 2.) Für Bewohner/Innen, die Pflegegeld beziehen, ist ein erhöhter Pflegeaufwand erforderlich. Dafür ist ein Pflegezuschlag nach Art. 2 (1) Z.2 zu leisten.
- 3.) Grundlagen für den von den Bewohner/Innen zu entrichtenden Pflegezuschlag bilden das Pflegegeldgesetz des Bundes (BPG-G) und der Länder.

Artikel 2 Tarife

Entgelt pro Person:

1.) Standardtarif:

	Tagestarif	Monatstarif bei 31 Tagen	Monatstarif bei 30 Tagen
Einzelwhg.	67,00 €	2.077,00 €	2.010,00 €
Doppelwhg.	60,00 €	1.860,00 €	1.800,00 €

2.) Pflegezuschlag:

Heimbewohner/Innen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung einer besonderen Betreuung und Hilfe bedürfen, haben zusätzlich zum Standardentgelt einen Pflegezuschlag zu entrichten.

Grundlage für die Vorschreibung des zu entrichtenden Pflegezuschlages ist die jeweilige Einstufung des Heimbewohners in eine Pflegestufe nach dem Pflegegeldgesetz des Bundes und des Landes Oberösterreich oder nach einer sonstigen gleichartigen Vorschrift.

Der Pflegezuschlag beträgt:

In der Stufe 1 und 2: den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld (20% bzw. 10% des Betrages der Stufe 3) verminderten Betrag der jeweiligen

Pflegegeldstufe unter Berücksichtigung der Anspruchsübergangsbestimmungen der Pflegegeldgesetze.

In den Stufen 3 bis 7: 80% des Betrages der jeweiligen Stufe.

Jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen nach den Pflegegeldgesetzen.

Der Pflegezuschlag beträgt derzeit nach dem BPG-G monatlich:

Stufe	Gesamtbetrag	mtl. Zahlbetrag	tägl. Zahlbetrag
1	€ 154,20	€ 109,91	€ 3,66
2	€ 284,30	€ 240,01	€ 8,00
3	€ 442,90	€ 354,32	€ 11,81
4	€ 664,30	€ 531,44	€ 17,71
5	€ 902,30	€ 721,84	€ 24,06
6	€ 1.242,00	€ 993,60	€ 33,12
7	€ 1.655,80	€ 1.324,64	€ 44,15

Taschengeld mtl. € 44,29

- 2 Für Leistungen besonderer Art (z. B. chem. Wäschereinigung, Medikamente, etc.) werden die Ersätze nach den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.

Artikel 3

Nichtinanspruchnahme von Leistungen (Bettfreihaltetarif)

- 1.) Für jeden vollen Tag der Abwesenheit werden die reinen Lebensmittelnettokosten (Durchschnitt des Vorjahres mit Stichtag 31.12.) nachgelassen.
- 2.) Sondernahrung: Bewohner/Innen, die überwiegend mittels Sonde ernährt werden und die Kosten für diese Ernährung von Dritten übernommen werden, werden nach Artikel 3 (1) die reinen Lebensmittelnettokosten nachgelassen.
- 3.) Für Zeiten des Nichtbezuges des Pflegegeldes (z. B. bei Krankenhausaufenthalt) entfällt auch der tägliche Pflegezuschlag. Der Pflegezuschlag ist jedoch auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

Artikel 4

Tarifanpassung

1. Standardtarif:

Die Tarife gemäß Art. 2 (1) Z.1 sind auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2000 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes oder eines allenfalls an dessen Stelle tretender Index wertgesichert.

Als Bezugsgröße dient die jeweils für den Monat September veröffentlichte Indexzahl, die jedoch erst jeweils ab Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam wird.

2. Pflegezuschlag:

Änderungen der Pflegegeldgesetze, die eine Auswirkung auf die Höhe des Pflegegeldes haben (betragsmäßig oder prozentuell) bewirken gleichzeitig eine Anpassung des Pflegezuschlages gem. Art. 2 (1) Z.2.

Artikel 5

Umsatzsteuer

In den Entgelten, Zuschlägen oder Tarifen ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Artikel 6 Vorschreibungen der Leistungsentgelte

- (1) Der Aufenthaltstag beginnt mit 0:00 Uhr und endet mit 24:00 Uhr.
- (2) Zu- und Abgangstage gelten als volle Aufenthaltstage.
- (3) Bei Ein- oder Austritt während eines Kalendermonats errechnet sich der Tarif nach den tatsächlichen Aufenthaltstagen, monatliche Beträge werden mit 1/30 umgerechnet.
- (4) Die Heimleitung ist berechtigt, den Pflegezuschlag nach dem tatsächlichen Pflegebedarf vorzuschreiben, wenn der/die Heimbewohner/In seiner Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Daten nicht nachkommt oder die notwendigen Schritte zur Antragstellung des Pflegegeldes ablehnt.
Die Feststellung der tatsächlichen Pflegestufe wird nach Vorschlag der Heim- bzw. Pflegedienstleitung auf Grund der Pflegedokumentation vom Amtsarzt der Stadt Steyr vorgenommen.
- (5) Alle Leistungsentgelte und sonstige Aufwandsersätze werden von der Heimverwaltung vorgeschrieben und können mittels Abbuchungsauftrag zu Gunsten des Heimes eingezogen werden. Die Vorschreibung erfolgt monatlich im Vorhinein.
- (6) Die Leistungsentgelte sind bis spätestens 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.
- (7) Nach dem Ableben eines Bewohners/einer Bewohnerin wird den Angehörigen zur Räumung des Zimmers eine Frist von 3 Tagen eingeräumt. Sollte die Räumung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, ist ab Beginn des vierten Tages eine Lagergebühr in Höhe von 50 v. H. des Standardtarifes zu entrichten.

Artikel 7 Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01. 2011 in Kraft.
Der Bürgermeister: Gerald Hackl

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1
Vbgm. Gunter Mayrhofer*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:

Verhandlungsgegenstände	€ 1,341.300,--
Kenntnisnahme von Beschlüssen	€ <u>5.000,--</u>
Somit insgesamt	€ <u>1,346.300,--</u>

ENDE DER SITZUNG UM 16.00 UHR

DER VORSITZENDE:

Gerald Hackl e.h.

Bürgermeister

DIE PROTOKOLLFÜHRER:

AR Thomas Schwingshackl e.h.

Brigitte Schwarz e.h.

Sandra Anselgruber e.h.

DIE PROTOKOLLPRÜFER:

GRⁱⁿ Rosa Hieß e.h.

GR Mag. Wolfgang Glaser e.h.